

Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Konkurrenzwesen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/126/LOG_0083/

Schwimmkanal auf eigene Kosten zu erbauen und an das städtische Kanalsystem anzuschließen. Nachdem dieser als dringlich eingebrachte Antrag in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. März nach mehrstündiger Generaldebatte dem Ausschuss überwiesen worden, beschloß die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer letzten Sitzung in namentlicher Abstimmung mit 61 gegen 22 Stimmen, den Antrag des Magistrats zu genehmigen, daß der Vertrag als nicht geschlossen gelten soll, wenn die Perfektion desselben nicht bis zum 1. Oktober 1883 erfolgt. — Was das vom Fiskus der Stadtgemeinde überlassene Grundstück auf der Taschenstraße anlangt, so repräsentirt dasselbe einen Werth von 150,000 M., so daß die Stadt für den etwa drei Morgen großen Bauplatz 450,000 erhält, der Morgen also mit 150,000 M. bezahlt wird.

G—e.

Konkurrenzwesen.

Seitens des **Dresdener Kunstgewerbevereins** wurden folgende Konkurrenzarbeiten (Aufgaben in Nr. 7 unserer Zeitschrift) am 8. April prämiirt:

Aufgabe I. Entwurf zu einem Teppich, ausgeschrieben von den Herren Schütz u. Zuel in Wurzen.

I. Preis. Motto: „Anregung“, Herr Oscar Kunath, Musterzeichner bei Herren Schütz u. Zuel in Wurzen, früher Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

II. Preis. Motto: „Glück auf“, Herr Richard Müller, Musterzeichner bei Herrn Wilhelm Vogel, Chemnitz, früher Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

Diplom. Motto: „Genieße Deine Kraft“, Herr Karl Krause, Musterzeichner Wurzen, früher Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

Diplom. Motto: „Immer vorwärts“, Herr Alfred Ackermann, Kunstgewerbeschüler, Dresden.

Diplom. Motto: „Nafir-Eddin“, Herr Oscar Kunath, Musterzeichner bei Herren Schütz u. Zuel in Wurzen, früher Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

Aufgabe II. Entwurf zu einem silbernen Leuchter, ausgeschrieben von S. Garten, Neu-Orma.

I. Preis. Motto: „Reich, flott und fecht“, Herr Gustav Seiffert, Bildhauer, Berlin.

II. Preis. Motto: „K 82“, Herr Selma Cloucek, Bildhauer, Wien.

III. Preis. Motto: „Ar“, Herr Architekt P. Raumann, Dresden, Lehrer der Kgl. Kunstgewerbeschule.

Diplom. Motto: „Lilie“, Herr Richard Dorschfeld, Schüler der Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

Diplom. Motto: „Lilie“, Herr Moritz Weinhold, Schüler der Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

Aufgabe III. Kandleiste für Buchdruck, ausgeschrieben von Herrn C. Richard Gärtner, Dresden.

I. Preis. Motto: „Kornblume“, Herr Richard Dorschfeld, Schüler der Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

II. Preis. Motto: „Fliege“, Herr Moritz Weinhold, Schüler der Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

Diplom. Motto: „Kornblume“. Derselbe.

Diplom. Motto: „Kunst und Gewerbe sind c.“, Herr D. Meze, Leipzig.

Aufgabe IV. Entwurf zu einer harmigen Girandole, ausgeschrieben von Herrn Ed. Pachtmann.

I. Preis. Motto: „Cuique polii“, Herr Ernst Fleischer, Architekt in Dresden.

II. Preis. Motto: „Blatt“, Herr R. Dorschfeld, Schüler der Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

Diplom. Motto: „Nur Muth“, Herr Paul Stahl, Bildhauer, Berlin.

Diplom. Motto: „Nelke“, Herr R. Dorschfeld, Schüler der Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

Aufgabe V. Schmiedeeiserner Hängeleuchter, ausgeschrieben vom Fabrikant E. Kühnshers, Dresden.

I. Preis. Motto: „1882“, Herr Architekt P. Raumann, Lehrer an der Kgl. Kunstgewerbeschule Dresden.

II. Preis. Motto: „Lux“, Herren Dietrich u. Voigt, Architekten, München.

Diplom. Motto: „Ideal“, Herr Paul Richter, stud. arch., Polytechnikum Dresden.

Diplom. Motto: „Dresden“, Herr Hugo Kovarovic, stud. arch., Prag.

H. R—.

Baugesetze und Prozesse.

Die Staatsanwaltschaft am Berliner Landgericht II wird jetzt einmal den Versuch machen, **einem gewerblichen Unfuge entgegenzutreten**, der in den Kreisen der Baubandwerker einen bedenklichen Umfang angenommen hat und die Arbeiter aufs Schwerste bedrückt. Bekanntlich verabsolgen die Maurer- und Zimmerer-Poliere, sowie die Schachtmeister bei Erd- und Eisenbahnbauten ihren Arbeitern Vorschüsse in Gestalt von Blechmarken, welche von bestimmten Schankwirthschaften als Bezahlung für Speisen und Getränke angenommen werden. Der nominelle Werth dieser Marken wird alsdann bei der Löhnung durch den Polier in Abzug gebracht und an den Schankwirth abgeliefert. Der Polier erhält für seine Bemühungen und für das Verkaufsmonopol, das er für den ganzen Umfang seines Baues dem Schankwirth erteilt, von jedem Thaler, der umgesetzt wird, 25—50 Pf. Provision und daneben auch vielfach freie Zechen, so daß sein Profit ein ganz bedeutender ist. Selbstverständlich schlägt der Schankwirth die Provision wieder auf den Preis seiner Waren, so daß die Arbeiter, die in diesem Verhältniß ohnehin schon nicht nach der Qualität fragen dürfen, nicht unbeträchtlich übertheuert werden. Obendrein giebt es gewissenlose Poliере genug, welche in flauer Geschäftszeit, wo das Angebot von Arbeit stärker als die Nachfrage ist, nur unverheirathete Arbeiter einstellen, während dessen die Familienväter feiern müssen, weil diese sich mit ihrem Verdienst einrichten und sich ihren Bedarf an Speisen und Getränken möglichst von Hause mitbringen, während die Unverheiratheten ohnehin auf das Kneipenleben angewiesen sind und ihre Beschäftigung dem Polier demgemäß mehr Profit einbringt, als die Beschäftigung verheiratheter Arbeiter. Augenblicklich schwebt ein Verfahren wieder den Maurerpolier H. in Charlottenburg, das binnen kurzem vor der Strafkammer zum Ausdruck kommen wird. Dasselbe stützt sich auf die Bestimmung der Gewerbeordnung, nach welcher das Arbeitslohn nicht in Lebnsmitteln, sondern nur in baar bezahlt werden darf.

—g.

Der **Landtag zu Dessau** hat ein Nachtragsgesetz zur geltenden Bauordnung angenommen, welches Bestimmungen enthält, die zum größten Theil in anderen Staaten bereits längere Zeit schon eingeführt und bestehend sind.

Als neu und das Interesse der Sicherheit der Bauten fördernd ist die Anordnung zu bezeichnen, daß in zwei- oder mehrstöckigen Gebäuden alle Treppen, welche den Zugang zu Wohnungen vermitteln, zwischen Wänden liegen müssen, die durchweg bis zum Austritt feuersicher ausgeführt sein müssen und daß in Theatern, größeren Straf-, Erziehungs- und Heilanstalten, sowie in Fabriken und anderen Gebäuden, welche zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, die Treppen unverbrennbar und in solcher Zahl, Lage und Größe herzustellen sind, daß die Entleerung solcher Gebäude schnell vor sich gehen kann.

Neu ist weiter die Aufnahme der Bestimmung, daß alle Neubauten binnen 3 Jahren nach der Schlussrevision, soweit sie nicht im Rohbau ausgeführt sind, abgeputzt und mit einem Anstrich versehen sein müssen, und daß dies auch bei bereits fertigen Häusern noch nachzuholen ist. Auf diese Weise wird den Häusern, da auch alle grellen, das Auge beeinflussenden Farbentöne ausgeschlossen sind, ein gefälliges Aeußere gesichert und für die Zukunft eine Gewähr geleistet, daß ein fertiger und bereits bewohnter Ziegelbau nicht eine beliebige Reihe von Jahren im rohen Zustande unabgeputzt stehen bleiben kann. Diese letztere Maßregel erschien auch in den thüringischen Ländern recht einführungswürdig.

h—.

Literaturbericht.

Geschichte der Renaissance in Deutschland. Von W. Lübke. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Mit über 300 Illustrationen in Holzschnitt. Stuttgart, Verlag von Ebner u. Seubert. 1882.

Die vorliegende ist die 6. Lieferung des, durch seine erste Auflage bereits rühmlichst bekannten, nunmehr noch in seinem Inhalte verbesserten und vermehrten Werkes. Dasselbe bespricht, von 44 Holzschnitten illustriert, im XI. Kapitel die Bauten der Renaissance auf bairischem Gebiete, und im XII. Kapitel dieselben in den österreichischen Ländern, und zwar im Erzherzogthum Oesterreich, Steiermark und Kärnten, Tyrol und Salzburg, Böhmen und Mähren.

Ausstattung und Druck dieser neuen Auflage des Werkes, dessen Verfasser auf dem Gebiete der Architektur- und Kunstgeschichte längst als Autorität anerkannt wird, lassen Nichts zu wünschen übrig! —